



Friedrich Reitzig (Autor)

Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche

Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats.
Eine Analyse ihrer Rechtsetzung in den Jahren von 1918 bis 1924

Friedrich Reitzig

**Von einer landesherrlich regierten
zu einer selbstverwalteten Kirche**

**Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr
Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats**

Eine Analyse ihrer Rechtsetzung
in den Jahren von 1918 bis 1924



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7232>

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



1. Das Ende des Summepiskopats und seine Konsequenzen für die Kirche –

Die Zeit vom 9. November 1918 bis Ende Dezember 1918

1.1 Die politische Rahmensituation – Die Kirche in einer sich verändernden Welt

„[...] Der Kaiser hat abgedankt. Er und seine Freunde sind verschwunden. [...] Unerhörtes ist geschehen. [...] Das Alte und Morsche, die Monarchie, ist zusammengebrochen. Es lebe das Neue. Es lebe die deutsche Republik.“²⁵⁵ Diese berühmt gewordene Passage aus der Rede Philipp Scheidemanns am frühen Nachmittag des 9. Nov. 1918 vom Westbalkon des Reichstags im fernen Berlin steht wie keine andere für die große Zeitenwende. Spätestens von dem Augenblick an, in dem er sich mit diesen Worten an die versammelten Arbeiter und Soldaten gewandt hatte, war nichts mehr, wie es vorher einmal war. Den alten Autoritäten war der Abschied gegeben, die neuen aber mussten sich erst noch etablieren, denn im Augenblick der Rede befand sich alles in Auflösung. Auf solch eine Zeitenwende war man keineswegs vorbereitet, auch wenn es seit Wochen hierfür bereits manches Anzeichen gab. Wie spontan letztlich alles vor sich ging, lässt sich am Auslöser für die Rede erkennen. Es war die Nachricht „Liebknecht will die Sowjetrepublik ausrufen!“²⁵⁶ Damit konnte sich Scheidemann jedoch ganz und gar nicht anfreunden. Seit dem Frühjahr 1918 waren er und die MSPD, aber auch die USPD zur russischen Revolution erkennbar auf Distanz gegangen. Der Bolschewismus schien nach all den Berichten aus Russland eine größere Gefahr zu sein als der äußere Feind.²⁵⁷ Deshalb war Eile geboten, um sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und anarchische Zustände im Reich zu vermeiden.²⁵⁸ Wollte er Karl Liebknecht zuvorkommen, hatte er keine Zeit für Rücksprachen. Philipp Scheidemann musste, so seine tiefste Überzeugung, jetzt auf eigenes Risiko und in Verantwortung für das Ganze handeln. Deshalb rief er, neben Friedrich Ebert der führende Sozialdemokrat, ohne Rücksprache mit ihm kurzerhand die Republik aus. Das wiegt umso schwerer, als Friedrich Ebert inzwischen vom bisherigen Reichskanzler Prinz Max von Baden zu dessen Nachfolger erklärt worden war. Angesichts dessen war es geradezu ein Affront gegen den neuen Reichskanzler Friedrich Ebert.

Dieser war hierüber verständlicherweise höchst verstimmt, denn er wollte die Entscheidung über die künftige Staatsform einer Nationalversammlung überlassen. Philipp Scheidemann hingegen sah sich durch die aktuellen Ereignisse zu dieser Erklärung gedrängt. Er reklamierte für sich gewissermaßen einen Ausnahmezustand bzw. einen Befehlsnotstand, da er für die gemäßigt-

²⁵⁵ Scheidemann: Ausrufung der Republik, – Text online unter: Scheidemann: „Es lebe die deutsche Republik!“

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ Vgl. Winkler: Weimar, S. 21.

²⁵⁸ Vgl. a.a.O., S. 32.

ten Kräfte das Heft des Handelns in der Hand behalten und die aktuelle Situation so umfassend wie möglich beruhigen wollte.²⁵⁹ Die Folge war ein politisches Erdbeben, welches das Reich bis in seinen letzten Winkel erschütterte und die politische Landschaft grundlegend veränderte, obwohl sich seit Wochen abzeichnete, dass Unheilvolles bevorstand.

Der 8. Aug. 1918 gilt nach Erich Ludendorff als der schwarze Tag des deutschen Heeres. An jenem Tag durchbrachen die alliierten Truppen bei Amiens die Westfront und zwangen die deutschen Einheiten zum Rückzug.²⁶⁰ Am 29. Sept. 1918, also ca. 6 Wochen später, folgte durch die Oberste Heeresleitung das offizielle Eingeständnis der Niederlage. Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage forderte sie die politische Führung dringend auf, einen sofortigen Waffenstillstand zu vereinbaren. Die Dringlichkeit dieser Bitte wurde gegenüber dem gerade neu ernannten Reichskanzler Prinz Max von Baden auf dessen Nachfrage nochmals unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Darauf hin entschloss sich dieser noch am 3. Okt., dem Tag des Eingangs des Antwortschreibens der Obersten Heeresleitung, den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson um die Herstellung des Friedens zu bitten.²⁶¹ Was kommen würde, war also abzusehen. Dass es sich so schnell und radikal vollziehen würde, war den inneren Verhältnissen geschuldet. Seit dem 30. Okt. meuterten Teile der Marine, denen sich mehr und mehr Arbeiter und Soldaten anschlossen.²⁶² Spätestens seit dem 3. Nov. war Deutschland zu einem Land im Ausnahmezustand geworden und teilweise in Auflösung begriffen. Es war also entschlossenes und konsequentes Handeln angesagt.

Vor diesem Hintergrund ließ Prinz Max von Baden, noch bevor er am 9. Nov. 1918 seine Geschäfte als Reichskanzler an Friedrich Ebert übergab, verlautbaren, der Kaiser habe abgedankt, obwohl ihm nur mitgeteilt worden war, die Abdankung des Kaisers sei im Gange.²⁶³ Indem er damit an die Öffentlichkeit trat, setzte er Fakten und genau genommen die oben geschilderte Kette der politischen Ereignisse in Gang. Für die evangelische(n) Kirche(n) war es die Rahmenhandlung, die sie in eine neue Zeit katapultierte, denn mit der Abdankung des/r Monarchen war die personelle Einheit von Kirche und Staat aufgelöst und der Summepiskopat faktisch beendet.

²⁵⁹ Vgl. Scheidemann: Ausrufung der Republik.

²⁶⁰ Vgl. Winkler: Weimar, S. 23.

²⁶¹ Vgl. Zentner: Geschichte des Dritten Reiches, S. 17.

²⁶² Vgl. a.a.O., S. 18.

²⁶³ Vgl. ebd.

1.2 Der Übergang der evangelischen Landeskirche Württembergs in die neue Zeit

Das Konsistorium der württembergischen Landeskirche verfolgte offenbar sehr genau, was sich auf der politischen Bühne abspielte. Aufgrund der revolutionären Ereignisfolge im Reich mit ihrer Eigendynamik wurde man zum einen von den politischen Umwälzungen des 9. Nov. 1918 etwas überrascht,²⁶⁴ zum anderen aber zeigte man sich relativ gut vorbereitet und damit handlungs- und reaktionsfähig.²⁶⁵ So zumindest könnte man die Vorgehensweise des Konsistoriums interpretieren. Auch wenn sich den Unterlagen nicht entnehmen lässt, wann Synodus und Landessynodalausschuss eingeladen worden sind, auch nicht zu welcher Uhrzeit sie getagt haben, so ist es schwerlich vorstellbar, dass sie erst als Reaktion auf die Rede Philipp Scheidemanns zusammengerufen wurden. Schließlich trat dieser, wie bereits erwähnt, erst am frühen Nachmittag in Berlin vor die demonstrierenden Arbeiter und Soldaten. Vergegenwärtigt man sich dann noch die damals gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten, erscheint es doppelt unwahrscheinlich, dass man sich erst auf seine Rede hin verabredete, einen Gesetzestext formulierte und noch am selben Tag beim König dessen Zustimmung einholte. Ein solches Treffen, so lässt sich vor dem Hintergrund der Zeitverhältnisse vermuten, bedurfte eines gewissen Vorlaufs, nicht nur von Stunden, sondern wohl mindestens von einem Tag oder einer gewissen Voralarmierung.

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass es nicht nur in Berlin gährte, sondern auch in Stuttgart. Hier kam es ebenfalls am 9. Nov. 1918 zu einer großen Arbeiterdemonstration, bei der recht energisch der Rücktritt des Königs gefordert wurde. Man stürmte sogar das Wilhelms-Palais, den Wohnsitz des Regenten, so dass sich dieser unter dem Schutz zweier Soldatenräte gemeinsam mit seiner Gemahlin nach Bebenhausen zurückzog.²⁶⁶

Ob nun unter dem Eindruck der Ereignisse im Reich bzw. in Stuttgart oder aufgrund der sich zuspitzenden Gesamtsituation, eines ist sicher, die genannten Gremien tagten am 9. Nov. 1918 und bemühten sich beim Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen um ein Übergangsgesetz.²⁶⁷ Man reagierte also seitens der Kirche prompt, zielgerichtet und der Zeitlage angemessen. Mit der angestrebten Notverordnung wollte man schnell ein probates Mittel zur Hand haben, um die eigene Position und die der Kirche rechtlich möglichst perfekt abzusichern. Das Konsistorium führte damit konsequent den Gesetzgebungsprozess fort, der am 31. Okt. 1918 zur königli-

²⁶⁴ Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918. – Seine Aktennotiz trägt die Überschrift „Eilt sehr!“ In ihr redet er von einer Dringlichkeit des Falles, die eine Notverordnung geboten sein lässt, und bittet um alsbaldige Erlassung.

²⁶⁵ Vgl. Zeller: Mitteilung an die 8. Ev. LS. – Sie beinhaltet die Verlängerung der Wahlperiode der LS unter Anwendung der LSO Art. 38, Abs. 1 und 2. Zur Begründung der Verschiebung der auf Anfang Nov. 1918 geplanten Einberufung der LS und in Folge der Verlängerung der Wahlperiode durch eine Notverordnung des Konsistoriums verweist er auf „die im Lauf des Oktober eingetretene Entwicklung der politischen Lage“.

²⁶⁶ Vgl. Hermle: Kirche, S. 11.

²⁶⁷ Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918 und Vorläufiges Gesetz. Vom 9. Nov. 1918.

chen Verordnung, betr. die Evangelische Kirchenregierung geführt hatte.²⁶⁸ Dass man gerade am 9. Nov. beisammen war, mag es geplant gewesen sein oder ein Zufall oder eine glückliche Fügung, es erscheint jedenfalls als Glücksfall und Meisterstück.²⁶⁹ Die Verantwortlichen waren zur rechten Zeit am rechten Ort und reagierten zeitnah – und das mit Erfolg. Der König erteilte ihrem Antrag noch am selben Tag die Sanktionierung trotz der für ihn turbulenten und höchst gefährlichen Gesamtsituation, auch wenn das Gesetz offenbar zwei Tage später noch nachbearbeitet wurde bzw. die vorgenommenen Korrekturen nachgenehmigt wurden.²⁷⁰

Ein erster, überaus wichtiger Schritt vom Alten zum Neuen war jedenfalls getan. Wie groß die Verunsicherung in jenen Tagen gewesen sein muss, lässt sich an dem Aufruf „an sämtliche Geistliche und Kirchenälteste der Landeskirche!“²⁷¹ ablesen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe herausgegeben und dem württembergischen Konsistorium zugeleitet worden war. Dieses hatte sich daraufhin eingehend mit dem badischen Aufruf befasst.²⁷² Im Ergebnis sprach man sich aber klar gegen den dort angedeuteten Weg aus, der von der Bereitschaft der Mitglieder der Oberkirchenbehörde ausging, in die Gemeinden zu reisen, um mit ihnen in einen Gedankenaustausch über die Zeitlage einzutreten. Stattdessen hatte man nach einer Notiz von Oberkonsistorialrat Müller bereits im Vorfeld der Dekansbesprechung vom 26. Nov. 1918 Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung²⁷³ formuliert. Sie sollten über die Dekane auf die Ebene der Diözesen und von dort an die Gemeinden weitergeleitet werden. Diese Leitsätze samt den darin angeregten Gesprächen hielt man für ausreichend, während der badische Weg auf eine bewusste Beeinflussung der bevorstehenden Wahlentscheidung angelegt war.²⁷⁴ Dem aber wollte man auf württembergischer Seite nicht folgen.

Die Position der Nichteinmischung und Neutralität dem Staat gegenüber scheint im Synodus Konsens gewesen zu sein, auch wenn Prälat Schoell²⁷⁵ in Abweichung zu Oberkonsistorialrat Müller dafür plädierte, die in der badischen Handreichung auf Seite 3 genannten Punkte 1 (die Aufgabe der Kirche, ihre Notwendigkeit und ihre eigentümliche Kraft) und 3 (der innere Aufbau der Kirche) entsprechend dem badischen Vorgehen mit den württembergischen Gemeinden zu

²⁶⁸ Vgl. Abl. 18, Nr. 45, S. 207-212 sowie die dazu gehörende Anlage S. 212-215.

²⁶⁹ Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 163.

²⁷⁰ Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918.

²⁷¹ Vgl. Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe: „Die Zukunft der Kirche und ihre Einpassung in neue Verhältnisse.“

²⁷² Vgl. Müller vom 5. Dez. 1918.

²⁷³ Vgl. [Konsistorium:] Leitsätze. – In ihnen geht es 1. um eine Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat mit einschneidenden Änderungen in der Verf. der ev. Kirche; 2. um die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte durch die Ev. Kirchenregierung; 3. um die Ausscheidung des Landeskirchenvermögens; 4. um den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach; 5. um das kirchliche Wahlrecht – auch für Frauen.

²⁷⁴ Vgl. Uibel vom 30. Nov. 1918. – Die Wahl zur Nationalversammlung fand am 19. Jan. 1919 statt. [Vgl. hierzu: Reichswahlgesetz, www.documentarchiv.de].

²⁷⁵ Der Name Schoell wird in den Quellen unterschiedlich wiedergegeben, nämlich Schoell und Schöll. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch einheitlich die Schreibweise „Schoell“ verwendet.

besprechen. Den 2. Punkt dagegen (das Verhältnis von Kirche und Staat) klammerte er (wohl bewusst) aus,²⁷⁶ denn in seinem Anschreiben nannte der Präsident des badischen Evangelischen Oberkirchenrats Uibel klar und unmissverständlich als Ziel des Anliegens von Generalsynode und Oberkirchenrat die „Bekämpfung einer Weltanschauung [...], der mit geistigen Waffen nicht beizukommen ist, [...]. [Wir haben den Kampf durch Aufklärung der Gemeindeglieder aufgenommen ...], damit sie bei der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung wissen, was ihre Pflicht ist.“²⁷⁷ Prälat Stahlecker reagierte hierauf skeptisch bis ablehnend. Er setzte auf die Initiative der Gemeinden unter Bezug auf die in Frage stehende Entschließung der badischen Generalsynode vom 28. und 29. Nov. 1918.²⁷⁸ Diese Haltung des Synodus entsprach der traditionell engen Bindung der evangelischen Kirche an den Staat. Hermle bezeichnet sie als ein Grundaxiom der württembergischen Kirche, für das sich 1898 eine deutliche Synodalmehrheit ausgesprochen hatte.²⁷⁹ Mit diesem Votum wurde damals das gute Verhältnis zwischen Staat und Kirche gefestigt. 1912 forderte der Berichterstatter der kirchenrechtlichen Kommission in Fortsetzung dieses Bemühens, das Band mit dem Staat solle nicht gelockert werden.²⁸⁰

Diese Vorgänge zeigen: Die Leitungsorgane der Landeskirche (Synodus, Konsistorium, [Ständiger Ausschuss der] Landessynode ergänzt durch die sich in jenen Tagen konstituierende Kirchenregierung) waren untereinander in ständigem Gespräch und handelten eng abgestimmt. Ähnliches gilt auch für das Verhältnis der Landeskirchen untereinander.²⁸¹ Man war also bestrebt, alles zu vermeiden, was als Rechtsunsicherheit gedeutet und von außen als Angriffsfläche gewertet und genutzt werden konnte. Durch die Absage an die Einmischung in die Staatsangelegenheiten hoffte man wohl auch, die Revolution mit ihren Auswirkungen möglichst aus der Kirche heraushalten zu können. Die Ev. Landeskirche in Württemberg entwickelte sich in dieser Zeit des Übergangs mehr und mehr zu einem Bild, das zwar aus seinem Rahmen herausgebrochen worden war, aber ansonsten möglichst unversehrt erhalten bleiben sollte.

1.3 Die Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung²⁸²

Allein der Begriff „Neugestaltung“ weist darauf hin, wie man in der Kirche die Situation einschätzte. Von einem „Weiter so“ konnte keine Rede sein. Man war sich sehr wohl bewusst, dass man es nicht mit kurzzeitigen Turbulenzen bzw. vorübergehenden Irritationen zu tun hatte, die

²⁷⁶ Vgl. Müller vom 5. Dez. 1918.

²⁷⁷ Uibel vom 30. Nov. 1918.

²⁷⁸ Vgl. [Badische] Generalsynode – ebenso: Müller vom 5. Dez. 1918, 2. Anhang.

²⁷⁹ Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 222.

²⁸⁰ Vgl. a.a.O., S. 226.

²⁸¹ Vgl. Ev. Konsistorium Dessau.

²⁸² Vgl. [Ev. Konsistorium:] Leitsätze.

irgendwann wieder in die alten Bahnen ausmünden würden, sondern dass man sich an der Schwelle zu einem grundsätzlich neuen Abschnitt der Geschichte befand. Das Alte war vergangen. Neues musste gewagt werden. Wie und wo, das spiegeln die Leitsätze auf ihre Weise wider.

Ganz oben auf der Agenda sah man einschneidende Änderungen in der Kirchenverfassung. Man spürte, die Staatsumwälzung würde zu einem neuen Verhältnis von Kirche und Staat führen, auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche Veränderungen sich für die Kirche in concreto ergeben würden. Doch welche es auch sein würden, die Möglichkeit der evangelischen Kirche zu ungehinderter religiöser Wirksamkeit im Volksleben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sollte erhalten bleiben.

Punkt zwei der Leitsätze stellte bezüglich der Verfassung die Gretchenfrage. Wer war künftig als Inhaber der Kirchenregimentsrechte anzusehen, sprich von wem sollte sich die Macht in der Kirche ableiten? Ganz sachte kündigte sich hier ein Paradigmenwechsel an. Dies wird vor allem daran deutlich, dass bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Ausgestaltung der Verfassung auf synodaler Basis in Aussicht genommen und damit indirekt eine Antwort auf die gestellte Frage gegeben wurde.

Neben den beiden Verfassungsfragen rückte die Ausscheidung des Landeskirchenvermögens aus dem des Staates ins Zentrum des Interesses. Direkt damit verbunden war die Forderung nach der staatlichen Zustimmung zur Selbstbesteuerung der Landeskirche für landeskirchliche Zwecke, da die Landeskirche damals über keine eigene wirtschaftliche Basis verfügte und somit den Kirchengemeinden gegenüber entscheidend im Nachteil war. Diese besaßen nämlich mit der Ortskirchensteuer eine eigene wirtschaftliche Grundlage. Außerdem hatte der Staat ihnen für ihre Umlagen Rechtsbehelfe wie die Einsicht in die staatlichen Steuerregister und die Anerkennung der Umlagen als öffentlich-rechtliche Forderungen gewährt. Diese Rechte sollten nun gemäß der Zielvorgabe der Leitsätze auch auf die Landeskirche ausgeweitet werden, um ihr ebenfalls ein solides wirtschaftliches Fundament zu verschaffen. An der Umsetzung dieser Forderung würde sich nach Meinung der Verantwortlichen letztlich entscheiden, ob die Kirche ihre Arbeit in der bisherigen Weise würde fortsetzen können oder ob es zu einer fundamentalen Neuordnung würde kommen müssen.

Nicht minder bedeutsam war für die Kirchenleitung das Thema Schule. Hier stand speziell die Frage im Vordergrund, ob der Kirche der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erhalten bleiben würde und mit ihm der bislang gewohnte ungehinderte und umfassende Zugang zur getauften Jugend. Das vor allem betrachtete man in Bezug auf die ungehinderte Entfaltung der religiösen Wirksamkeit der Kirche im Volksleben als entscheidend und mahnte Kontinuität an.

Das kirchliche Wahlrecht hingegen sollte zeitgemäß werden. Deshalb stellte man die Zeichen auf Veränderung. Als besonders korrekturbedürftig wurde die Frage des Frauenwahlrechts empfunden. Hier war man bereit, in Anlehnung an die von Staat und Politik angestrebten Veränderungen Neuland zu betreten. Die Selbstverständlichkeit, mit der diese Frage in der Kirche angegangen wurde, war aber anderer Art als die auf politischer Ebene.

Dieser Fünf-Punkte-Katalog lässt tief blicken. Er offenbart den Spagat der Kirche zwischen dem Bemühen um Kontinuität und dem Streben nach Veränderung. Um Kontinuität war man bemüht, wenn es um den Einfluss auf das Volksleben und um Macht in der Gesellschaft ging. Durch das Verlangen nach Erhalt des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts samt der daraus resultierenden Privilegien und dem des Religionsunterrichts versuchte man, der Gefahr einer möglichen Bedeutungslosigkeit entgegenzusteuern. Veränderungen hingegen strebte man im Blick auf die Verfassung an. Hier galt es, die Kirchenregimentsrechte und die wirtschaftliche Eigenständigkeit zu regeln, oder anders ausgedrückt, die Loslösung vom Staat. Auch das Wahlrecht schien den Verantwortlichen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt überarbeitungsbedürftig zu sein. Insgesamt könnte man als Generalmotto formulieren: Im Staat, mit dem Staat, aber nicht (mehr) unter dem Staat. Mit diesen Leitlinien wird bereits 14 Tage nach Ausbruch der Revolution seitens der Kirche signalisiert, dass man klare Vorstellungen hatte, wohin die Reise gehen sollte. Man wollte eine möglichst umfassende Autonomie erlangen und sich aus der staatlichen Umklammerung befreien. Dieses Ziel zeugt vor dem Hintergrund jener unruhigen Tage von einer nicht unerheblichen Risiko- und Kampfbereitschaft und ist ein Zeichen für ein solides Selbstbewusstsein. Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass diese Leitsätze nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren, sondern als Handreichung für die Dekane und Pfarrer im Blick auf ihre Gespräche in und mit den Gemeinden dienen sollten. Sie waren also für den innerkirchlichen Gebrauch bestimmt.

1.4 Die Situation der Kirche in der Zeit des Umbruchs

Die Leitsätze offenbaren die kirchliche Achillesferse. Die Kirche war eine (halb-)staatliche Institution und seit dem 2. Jan. 1806²⁸³ finanziell vom Staat abhängig,²⁸⁴ denn das 1806 erlassene Generalreskript hatte die Kirche einerseits um die Kirchengüter gebracht, andererseits aber durch Zusage, der Staat würde für ihre Bedürfnisse aufkommen, wirtschaftlich abgesichert. Durch den

²⁸³ Vgl. [Ev. Konsistorium:] Leitsätze, Ziff. 3. – Das Datum vom 2. Jan. 1806 zeigt auf seine Weise, wie sich Veränderungen im Staatswesen bzw. in der Politik unmittelbar auf die Kirche auswirken können. Da sie selbst keine Machtmittel besitzt, ist sie auf das Wohlwollen des Staates angewiesen. – Vgl. auch Hermle: Kirchenleitung, S. 11.

²⁸⁴ Vgl. Hermle: Kirche, S. 124.

9. Nov. 1918 war dieser Erlass jedoch zu einem Teil einer untergegangenen Gesellschaftsordnung geworden und die Kirche Teil eines Staatsapparats, der sich nicht mehr automatisch (aufgrund seines Selbstverständnisses) dem christlichen Glauben verpflichtet fühlte, sondern sein Werteverständnis erst noch finden musste. Deshalb konnte man nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die neue herrschende Klasse unbeschadet der vorhandenen Kontinuität bereit sein würde, die Kirche in der bis dahin gegebenen Weise zu alimentieren. Schlimmeres war durchaus möglich, wie ein Blick auf das Russland jener Tage in aller Deutlichkeit und Schärfe zeigte. Zum einen war nach der Oktoberrevolution 1917 ein Bürgerkrieg ausgebrochen,²⁸⁵ zum anderen war die Kirche zunehmend mehr blutigen Verfolgungen ausgesetzt.²⁸⁶ Der Staat bzw. die revolutionären Kräfte konnten sich also jederzeit mit fatalen Folgen gegen die Kirche wenden. So ist die angedeutete Verhaltensweise der Kirchenleitung zu erklären, nach innen selbstbewusst zu agieren, nach außen aber vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Mit Blick auf die Staatsverantwortlichen bemühte man sich deshalb sehr, alle strittigen Fragen möglichst schon im Vorfeld einvernehmlich zu regeln. Eine erste Nagelprobe war die Frage, ob und inwieweit sie die königliche Notverordnung vom 9. Nov. 1918 mit der dazu gehörenden Reversaliengesetzgebung akzeptieren würden, z.B. bei der Bildung der Ev. Kirchenregierung,²⁸⁷ der Übernahme von Reisekosten und ähnlicher Aufwendungen.²⁸⁸ Eine Anfrage sollte den gesamten Komplex der Kirchenfinanzierung klären und damit das aktuelle Verhältnis von Kirche und Staat. Ein eigenständiger landeskirchlicher Haushalt wurde in Württemberg nämlich erstmals für das Rechnungsjahr 1924 erstellt.²⁸⁹ Die Kirche befand sich also in einer eigenartigen Situation. Auf der einen Seite sah sie sich auf dem Weg zu Freiheit und Eigenständigkeit, auf der anderen Seite war sie eine Gefangene der Vergangenheit, die ihre Gegenwart bestimmte und zuweilen deutlich einengte. Aus diesem Grunde war sie auf eine enge Kooperation mit den neuen Machthabern bedacht und auf deren Wohlwollen angewiesen, um die angestrebte Freiheit zu erlangen. Es war der Spagat zwischen der real vorfindlichen Lebenswirklichkeit der Kirche und der angestrebten Freiheit, die zum damaligen Zeitpunkt noch ein Stück Zukunftsmusik war.

Doch man wollte zu neuen Ufern aufbrechen und dachte nach staatlichem Vorbild über die Einberufung einer Landeskirchenversammlung nach und die Erarbeitung einer eigenständigen Kirchenverfassung.²⁹⁰ Konkret wurde es bereits 14 Tage, nachdem die Ev. Kirchenregierung ihre

²⁸⁵ Vgl. Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, [Art.], Brockhaus 18, S. 687.

²⁸⁶ Vgl. Russisch-orthodoxe Kirche [Art.], Brockhaus 18, S. 689.

²⁸⁷ Vgl. Konsistorium vom 28. Nov. 1918 und Antwort des Ministeriums vom 3. Dez. 1918.

²⁸⁸ Vgl. Ministerium vom 3. Dez. 1918 und Ev. Kirchenreg. Nr. 10.

²⁸⁹ Vgl. Haushaltsplan, Entwurf.

²⁹⁰ Vgl. Kirchenreg. vom 11. Dez. 1918. – Thema: Wahlordnung für die Wahl zur verfassunggebenden LKV. – Die Adressaten der Einladung werden namentlich aufgeführt. Ob es sich hierbei um ein offizielles Gremium, z.B. den

Arbeit aufgenommen hatte und der Ev. Synodus den Antrag auf Einberufung der Landessynode zur Verabschiedung eines Wahlgesetzes für eine Ev. Landeskirchenversammlung an die Ev. Kirchenregierung weiterreichte. Die Tagung sollte für den 20. Jan. 1919 anberaumt werden.²⁹¹ Diese dichte Zeitfolge lässt deutlich werden, wie dringlich es den Verantwortlichen war, den beschriebenen Spagat zu überwinden und die Organisation Kirche auf ein neues Fundament zu stellen und damit trotz allem guten Einvernehmen aus der staatlichen Umklammerung und Bevormundung zu befreien. Fast hat man das Gefühl, als könne man die Bedrohung spüren, die die Verantwortlichen für sich und die Kirche empfanden. Sie vermitteln in ihrem Tun den Eindruck von Gehetzten, die peinlich genau darauf bedacht waren, alles in geordneten Bahnen abzuwickeln, obwohl in der Kirchenleitung und bei einem Großteil der Synodalen (s.u.) die einhellige Meinung vorherrschte, in der Kirche habe keine Revolution stattgefunden.²⁹² Eine Beruhigung war das für die in der Kirche Verantwortlichen jedoch nicht wirklich, denn im Staat hatte eine Revolution stattgefunden! Und die Kirche war ein Teil desselben. Es musste sie also notgedrungen tangieren, was dort geschah, und dann auch entsprechende Auswirkungen auf ihr Verhalten und Agieren nach sich ziehen. Schließlich waren die in der Kirche Verantwortlichen selbst mitsamt dem ganzen kirchlichen Beamtenapparat in Diensten des Staats, d.h. bei ihm in Lohn und Brot und von ihm mit der Sonderaufgabe der Führung und Verwaltung der Kirche betraut.

Synodalausschuss, handelte oder eine spontan zusammengestellte Runde von Vertrauensleute, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

²⁹¹ Vgl. Synodus vom 28. Dez. 1918.

²⁹² Vgl. hierzu die Diskussion in der Synode, nachgezeichnet von Hermle: Kirchenleitung, S. 143-150.

2. Der Beginn des kirchlichen Selbstfindungsprozesses – Von Ende Dezember 1918 bis zum 12. Februar 1919 (Veröffentlichung des Gesetzes, betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung)

2.1 Erste Schritte im staatlichen Bereich

Was sich im Bereich der Kirche schon recht hektisch darstellt, vollzog sich beim Staat noch viel rasanter und dramatischer. Bereits am 30. Nov. 1918²⁹³ wurde eine Wahlordnung für die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung erlassen. Mit welcher heißen Nadel sie gestrikt war, zeigen die insgesamt sechs Abänderungen der Reichswahlordnung bis zum 19. Jan. 1919.²⁹⁴ Auch der vorgegebene Zeitplan war äußerst straff. Die Wahlen zur Nationalversammlung wurden für den 19. Jan. 1919 angesetzt. Ihre konstituierende Sitzung fand am 6. Febr. 1919 statt.²⁹⁵ Die Verfassung selbst wurde am 31. Jul. 1919 verabschiedet und am 14. Aug. 1919 in Kraft gesetzt.

Noch schneller ging es in Württemberg. Hier wurden die Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung für den 12. Jan. 1919 angesetzt. Mit der ersten Lesung des Entwurfs der neuen Verfassung begann der Landtag am 31. Jan. 1919.²⁹⁶ Verabschiedet wurde sie am 26. Apr. 1919 und am 20. Mai 1919 (vorläufig) in Kraft gesetzt.

Vergleicht man die staatliche Vorgehensweise mit der kirchlichen, mutet einem das Tempo der Kirche fast geruhsam an. Die Politik wollte sich scheinbar geradezu selbst überholen. Sucht man dafür nach Gründen, könnten sie einerseits in der revolutionären Gesamtsituation zu finden sein und deren destabilisierender Wirkung auf das Staatswesen, denn die Wahlen zu den verfassunggebenden Versammlungen in den Ländern wie im Reich waren von bürgerkriegsähnlichen Umtrieben begleitet.²⁹⁷ Andererseits spielte sicher auch die militärische Niederlage eine große Rolle, auf die man entschlossen zu reagieren suchte. Die kommende Friedenskonferenz sollte nach den Worten Philipp Scheidemanns das erneuerte deutsche Volk bereit finden, an einer Verfassung der Völker nach dem Programm des Präsidenten Wilson mitzuarbeiten.²⁹⁸ Den Siegermächten sollte also signalisiert werden, dass sie es zwar mit einem geschwächten, aber dennoch keineswegs handlungsunfähigen Deutschland zu tun hatten, also mit einem Staat, der funktions-

²⁹³ Vgl. Reichswahlgesetz, Reichs-Gesetzblatt 1918, Nr. 167, S. 1353.

²⁹⁴ Vgl. Reichswahlgesetz, www.documentArchiv.de.

²⁹⁵ Vgl. Weimarer Nationalversammlung [Art.], Brockhaus 23, S. 700 und Weimarer Reichsverfassung [Art.], Brockhaus 23, S. 700f.

²⁹⁶ Vgl. Landesversammlung, Bd. 1, S. 162, (Beginn der ersten Lesung des Entwurfs der Verfassungsurkunde des freien Volksstaats Württemberg).

²⁹⁷ Vgl. Hürten: Bürgerkriege, S. 81-92.

²⁹⁸ Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, S. 47C.



tüchtig und seinen Aufgaben gewachsen war. Zudem hoffte man als ein erneuertes und gewandeltes Deutschland auf einen Frieden, der „das harmonische Zusammenleben aller zivilisierten Völker begründen und allen gleiche Rechte verleih[en]“²⁹⁹ werde, also auf einen Frieden auf Augenhöhe.

Doch was auch die Ursache für diese forsche Gangart gewesen sein mag, sie wirkte auf die Kirche wie ein Sog und zwang sie, mit der staatlichen Entwicklung irgendwie Schritt zu halten. Es war also seitens der Kirche nicht unbedingt Eigeninitiative, die sie an den Tag legte, sondern ein reaktives Verhalten auf den sich wandelnden Staat.³⁰⁰

2.2 Erste Schritte im kirchlichen Bereich

Was bereits bei der Überleitung der Kirchenregimentsrechte vom Landesherrn auf die Ev. Kirchenregierung zu beobachten war, hat hier seine Fortsetzung. Die kirchlichen Gremien arbeiteten so gut wie möglich in den bisherigen Bahnen weiter. Bei aller Hektik und Ungewissheit im Umfeld der Kirche versuchten sie, für die Kirche selbst einen möglichst sanften Übergang zu schaffen. So ist es in dieser Phase des Umbruchs, wo auf staatlicher Seite auch dem Namen nach eine provisorische Regierung im Amt war, schon erstaunlich, dass die Landeskirche von der Oberkirchenbehörde mit der frisch konstituierten Ev. Kirchenregierung an der Spitze in konsequenter Anwendung des Reversaliengesetzes in althergebrachter Weise weitergeführt und verwaltet wurde, auch wenn man das Neue fest im Blick hatte.

Ganz selbstverständlich tagte der Synodus, erarbeitete einen Entwurf³⁰¹ für das Gesetz zur Wahl der geplanten Ev. Landeskirchenversammlung und beantragte bei der Ev. Kirchenregierung die Einberufung der Landessynode, um ihr diesen Entwurf zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Landessynode sollte also in gewohnter Weise ihre Arbeit aufnehmen und dadurch den Prozess der Erneuerung auf legalem Weg einleiten.

Diesem Antrag auf Einberufung der Landessynode wurde stattgegeben,³⁰² und die Synode wurde entsprechend eingeladen.

²⁹⁹ Nationalversammlung, Bd. 326, S. 47C.

³⁰⁰ Als Belege für diese These mögen der Wandel im Kirchenregiment auf der Basis des Notgesetzes vom 09. Nov. 1918, die Konstituierung einer Ev. Kirchenregierung am 28. Nov. 1918 und die daraus resultierende Notwendigkeit von Gesetzesänderungen etwa beim PfStBG bzw. der Schaffung einer eigenständigen Kirchenverfassung dienen.

³⁰¹ Vgl. LKV, Einberufung.

³⁰² Vgl. Synodus vom 28. Dez. 1918. – Auf diesem Schriftstück ist maschinenschriftlich der Antrag zur Einberufung der 8. Landessynode zu finden und handschriftlich dessen Genehmigung.

2.2.1 Der Gesetzentwurf des Synodus für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung

Der vom Synodus vorgelegte Gesetzentwurf³⁰³ war von einem „sowohl ... als auch ...“ geprägt, um sich so vieles offenzuhalten. Einerseits waren sich die Verantwortlichen der neuen Zeit durchaus bewusst. Sie wollten Neues bzw. schufen es fast nebenbei. Klar formulierten sie in Art. 1,1 als Arbeitsziel der Ev. Landeskirchenversammlung die Neugestaltung der Verfassung. Andererseits schrieben sie in den Entwurf, diese solle an die Stelle der Landessynode treten und für die Dauer von höchstens drei Jahren deren verfassungsmäßige Aufgaben übernehmen (Art. 1,2f). Die Landessynode sollte demnach für eine halbe Legislaturperiode³⁰⁴ ihre eigene Abschaffung beschließen und ihre Aufgaben in die Hände eines neuen Gremiums legen, das bewusst einen anderen Namen trug.

Das Neue war aber nur scheinbar neu. Es wurde vielmehr der Versuch unternommen, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, denn Art. 1,2 verfügt, dass die Ev. Landeskirchenversammlung ihre verfassungsmäßigen Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Landessynodalordnung zu vollziehen hat. Negativ gesprochen ist dies ein regelrechter Knebelparagraph. Die Landessynodalordnung beschreibt nämlich die verfassungsmäßigen Aufgaben laut Art. 21 wie folgt: „die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang, so dass ohne ihre Zustimmung kirchliche Gesetze weder gegeben, noch verändert oder authentisch interpretiert noch aufgehoben werden können.“³⁰⁵ Und in Art. 23,4 heißt es weiter: „Die Sanktion und Verkündigung der kirchlichen Gesetze erfolgt durch den evangelischen Landesherrn.“³⁰⁶ Da die Ev. Kirchenregierung an seine Stelle getreten war, lag das Sanktionsrecht in ihren Händen. Das bedeutete nichts weniger, als dass sie einem missliebigen Gesetz die Sanktionierung und damit die Zustimmung verweigern konnte, ohne von der Synode daran gehindert werden zu können. Die Ev. Kirchenregierung verfügte damit als Nachfolgerin des Landesherrn in Gesetzesfragen über das absolute Vetorecht. Durch den Rückgriff auf die Landessynodalordnung wurde ihr also eine überaus starke Rechtsposition zugewiesen, der zufolge ohne ihr Einverständnis gar nichts ging. Auf dieser Basis sollte nach dem Willen des Synodus die noch im Amt befindliche 8. Landessynode arbeiten, und laut Wahlordnung auch die künftige Landeskirchenversammlung. Das war die unmittelbare und logische Konsequenz der Rechtskontinuität, in der man die Landeskirche aufgrund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 sah, und damit der Meinung, in der Kirche habe keine Revolution stattgefunden.

³⁰³ Vgl. LKV, Einberufung.

³⁰⁴ Vgl. LSO, Abl. 9, S. 3829. – Zur Erstfassung der LSO vgl. LSO, Abl. 4, S. 1393-1401.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Ebd.

den. Die unterschiedlichen Diskussionsbeiträge zum Verfassungsentwurf belegen dies überaus deutlich.³⁰⁷ Darüber hinaus zeigt sich am Vorspann des Gesetzes „auf den Antrag der Evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landessynode“: Die Initiative in diesem Gesetzgebungsprozess ging entsprechend der Landessynodalordnung nicht von unten, d.h. von der Basis aus, sondern von oben. Dennoch sollte es nach Art. 1,1 des Entwurfs Ziel und Aufgabe der bevorstehenden Wahl sein, eine Ev. Landeskirchenversammlung zur Neugestaltung der Verfassung zu berufen, also Neues zu schaffen. Als Zeitrahmen hielt man offenbar die bereits erwähnte halbe Legislaturperiode für ausreichend, wohl auch um den Eindruck zu vermeiden, die Kirche schiebe wichtige Dinge auf die lange Bank.

In der angefügten Begründung wurde der Synodus noch deutlicher. Von „Umwälzungen“ und „weittragenden Aenderungen“ ist dort zu lesen, und schließlich als allgemeines Ziel „die Stärkung ihres [sc. der Kirche] inneren Lebens und die Erhaltung ihrer Wirksamkeit im Volksganzen gegenüber den Gefahren, die ihr aus der jetzigen Zeitentwicklung drohen“, genannt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sprachen sich die Antragsteller für eine „Landeskirchenversammlung [aus], die aus allgemeinen unmittelbaren Wahlen des evangelischen Volkes“³⁰⁸ hervorgehen sollte. Das aber war eine unübersehbare Abkehr von der Landessynodalordnung, die in Art. 2 und 3 die Wahl der Abgeordneten durch die Diözesansynoden vorsah und damit deren indirekte Wahl.³⁰⁹ Nach Hermle war diese Neuerung ein Schritt hin zur Kirchenrepublik, „in der die Gesamtheit der Kirchengenossen der Träger der Kirchengewalt ist.“³¹⁰

Die zweite vorgesehene Änderung gegenüber der Landessynodalordnung, die Aufhebung der Parität³¹¹ zwischen geistlichen und weltlichen Abgeordneten zugunsten einer Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung von einem Drittel zu zwei Dritteln, „wie dies schon in andern Kirchengebieten bei den Steuersynoden der Fall ist und in neuerer Zeit für die Synoden überhaupt von vielen Seiten gefordert wird,“³¹² war ähnlich tiefgreifend und wurde damit begründet, „eine wirkliche Vertretung der evangelischen Kirchengemeindegengenossen zu gewinnen“.³¹³ Erreicht werden sollte dieses Ziel der gegenüber den bisherigen Landessynoden deutlich veränderten Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung, indem man jedem Kirchenbezirk (insgesamt waren es 49) grundsätzlich mindestens einen weltlichen Abgeordneten zugestand. Dazu kamen für Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg noch je ein weiterer weltlicher

³⁰⁷ Vgl. Müller: Referat, S. 6 und öfter.

³⁰⁸ [Vgl. zu den Zitaten:] LKV, Einberufung: Begründung allgemeiner Teil, S. 8f.

³⁰⁹ Vgl. LSO, Abl. 9, Art. 2.

³¹⁰ Hermle: Kirchenregierung, S. 239.

³¹¹ Vgl. LSO, Abl. 9, Art. 2,1.

³¹² LKV, Einberufung, S. 10.

³¹³ LKV, Einberufung, S. 10.

Abgeordneter sowie drei zusätzliche für Stuttgart Stadt. Auf diese Weise sollte der Größe und dem Gewicht dieser Ballungsräume Rechnung getragen werden, was zu einer Gesamtzahl von 55 weltlichen Abgeordneten führte. Bei den geistlichen Abgeordneten wurden Stuttgart-Stadt zwei zugestanden, Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg je einer. Die restlichen Kirchenbezirke wurden untereinander zu 21 Wahlkreisen verbunden, um in etwa gleich große Wahlbezirke zu erreichen. In jedem dieser Wahlkreise sollte je ein geistlicher Abgeordneter gewählt werden, insgesamt also 26 geistliche Abgeordnete. Schließlich war noch an einen Vertreter der Universität Tübingen gedacht, so dass die Landeskirchenversammlung alles in allem 82 Abgeordnete umfassen sollte.³¹⁴ Außerdem votierte der Synodus entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten für die Berufung von sechs Abgeordneten durch das Kirchenregiment. Anstatt durch den Landesherrn, wie es Art. 2,3 der Landessynodalordnung vorsah, sollten sie von der Ev. Kirchenregierung ernannt werden.

Mit Aufhebung der Parität zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten sollte also als dritte Neuerung ein bisher unbekanntes Wahlkreismodell eingeführt werden. Voraussetzung hierfür waren vergleichbare Wahlkreise, um jeder Stimme ein möglichst gleich großes Gewicht zu geben. Wo dies nicht möglich war bzw. praktikabel erschien, wurde die Zahl der zu Wählenden erhöht. Dieses nachvollziehbare Anliegen war ein wichtiger Beitrag zur Wahlgerechtigkeit, aber eben auch eine nicht unerhebliche Neuerung.

Als weiterer Beitrag zur Wahlgerechtigkeit und zusätzliche Neuerung ist der Wegfall der Selbständigkeit als Wahlberechtigungskriterium zu werten.³¹⁵ Von ihr war nach dem Ev. Kirchengemeindegesezt die Stimmberechtigung abhängig. Dabei ist auf die Definition der Selbständigkeit zu achten: „Als selbständig ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen eigenen Hausstand hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft, beziehungsweise als Mitglied einer Familie deren Geschäft führt. Als selbständig ist nicht zu betrachten, wer ständige Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhält, und wer unter Vormundschaft steht.“³¹⁶

Doch nicht nur diese Hürde wurde gestrichen, sondern auch die Beschränkung der Wahl auf männliche Wähler, denn ausschließlich sie waren bei der als selbständig definierten Wählerschaft im Blick.³¹⁷ Die Einführung des Frauenwahlrechts und damit ein weiterer tiefgreifender Einschnitt in den bisherigen Rechtsstand der Landeskirche wurde mit den Worten begründet:

³¹⁴ Vgl. a.a.O., Art. 2,2, S. 1f.

³¹⁵ Vgl. a.a.O., S. 11.

³¹⁶ Gesetz betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 14, Art. 17, S. 46.

³¹⁷ Vgl. ebd.

„Wie bei den politischen Wahlen ist bei den kirchlichen Wahlen nun auch den Frauen, die am kirchlichen Leben von jeher besonderen Anteil genommen haben, das Wahlrecht eingeräumt“,³¹⁸ ebenso ihre Wählbarkeit,³¹⁹ sprich das aktive wie das passive Wahlrecht.

Die Begründungen für die vorgesehenen einschneidenden Veränderungen scheinen also recht unterschiedlich zu sein. Einmal wird auf die Praxis bei den Steuersynoden in anderen Kirchengebieten verwiesen, das andere Mal auf sachliche Notwendigkeiten, dann auf die reine Analogie zur politischen Verfahrensweise. Genau betrachtet aber haben sie ein und dieselbe Wurzel. Sie möchten die Rechtsordnung auf die Höhe der Zeit bringen. Das ist an sich nicht verwerflich, wohl aber überraschend, wenn man bedenkt, dass der zu wählenden Ev. Landeskirchenversammlung die Aufgabe gestellt war, die Kirchenverfassung neu zu gestalten, und zwar auf der Basis der Rechtsordnung der bisherigen Landessynoden. Aufgrund dessen ist zu fragen, ob die hier ins Auge gefasste Änderung der Wahlordnung und die darin vorgeschlagene Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung nicht einen Schritt zu weit geht, weil sie der Aufgabenstellung der Landeskirchenversammlung vorgreift. Außerdem könnte man hierin einen Widerspruch zum Geist und zur Logik des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 sehen. Folgt man aber den Überlegungen des Synodus und sieht sie als berechtigt an, fragt man sich, weshalb die angestrebte Landeskirchenversammlung auf die Rechtsgrundlage der Landessynodalordnung festgelegt und in ihren Rechten und Möglichkeiten den bisherigen Landessynoden gleichgestellt wurde. Denn wenn in den beschriebenen Fragen Änderungen möglich waren, dann hätte man auch hier mit demselben Recht bereits deutliche Veränderungen vornehmen und den Aktionsradius der Landeskirchenversammlung erheblich erweitern bzw. ihn ihr freistellen können. Hier wie dort hat man aber der Arbeit der künftigen Landeskirchenversammlung vorgegriffen.

Noch mehr überrascht, dass man offenbar ohne eingehende Diskussion zu einem Zugeständnis bzw. einer Anbiederung an den Zeitgeist bereit war. Die Frage, ob die vorgeschlagenen Änderungen für die Kirche angemessen seien, legte man sich augenscheinlich nicht vor. Auch findet sich in den Unterlagen kein Hinweis, der darauf schließen ließe, man hätte diesen Schritt wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung theologisch reflektiert. Damit stellen sich grundsätzliche Fragen: Kann man bei derartigen Themen auf einen theologischen Diskurs verzichten und sich einfach vom Zeitgeist bestimmen lassen? Hat die Theologie zu Verfassungsfragen nichts zu sagen bzw. hat die Kirche hierzu keinen eigenen, sondern nur einen „geliehenen“ Standpunkt? Ist sie also auf diesem Gebiet grundsätzlich von der Meinungsführerschaft des Staates abhängig

³¹⁸ LKV, Einberufung, S. 11.

³¹⁹ Vgl. ebd.